

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 608), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), und aufgrund von § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2018 (MüABl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„die Firma Wurzer GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting“

b) § 2 Absatz 6 Buchstabe d) wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „, insbesondere der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt durch die Worte „Bestimmungen der GewAbfV“.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden zu Absätzen 3 bis 8.

e) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

f) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 1 und 2.

- g) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Auch in diesem Fall sind“ gestrichen und nach dem Wort „Beseitigung“ das Wort „sind“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 13 werden die Worte „gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe e), Abs. 4 Satz 1 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „behinderungsfrei“ die Worte „und ohne Unfallgefahr“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Müllerübernahme“ ersetzt durch das Wort „Müllübernahme“.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Sätzen 1 oder 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 und § 6“.
- d) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „außerhalb der Grundstückseinfriedung“ ersetzt durch die Worte „vor der Grundstückseinfriedung oder davon abweichend an einem von der Stadt vorgegebenen Bereitstellungsplatz“.
- e) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „außerhalb der Grundstückseinfriedung“ ersetzt durch die Worte „vor der Grundstückseinfriedung oder davon abweichend an einem von der Stadt vorgegebenen Bereitstellungsplatz“.
- f) In Absatz 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Pflichtigen“ das Wort „sind“ eingefügt und das Wort „verpflichten“ wird ersetzt durch „verpflichtet“.
- g) In Absatz 4 Satz 7 wird die Angabe „GUV-V C 27“ ersetzt durch die Angabe „DGUV Vorschrift 43/44“, die Angabe „GUV-R 238-1“ ersetzt durch die Angabe „DGUV Regel 114-601“ und die Angabe „GUV-VD29“ ersetzt durch die Angabe „DGUV Vorschrift 70/71“.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:
- „Nicht zur Verbrennung geeignete inerte Bestandteile des Bauabfalls, soweit sie nicht verwertet werden können und nicht nach § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind in Kleinmengen (siehe Satz 5) zum Entsorgungspark Freimann (§ 2 Abs. 6 Buchstabe b)), im übrigen direkt zur Annahmestelle der Firma Wurzer GmbH (§ 2 Abs. 6 Buchstabe c)) nach Maßgabe der jeweiligen Anlieferbedingungen zu bringen. Für den Entsorgungspark Freimann gelten folgende Kleinmengen: künstliche Mineralfaserabfälle 1 Big-Bag (2 m³) pro Anlieferung, asbesthaltige Baustoffe 1 Big-Bag (1 m³) pro Anlieferung, Asbest und sonstige Deponieabfälle 1 Big-Bag (1 m³) pro Anlieferung.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 6 neu eingefügt:
- „Mineralfaserhaltige Dämmplatten (z.B. sogenannte Odenwaldplatten) aus dem gewerblichen Herkunftsbereich sind direkt zur Annahmestelle der Firma Wurzer GmbH zu liefern.“
- c) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 6 und 7 zu Sätzen 7 und 8.
- d) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „in diesem Fall“ ersetzt durch die Worte „in den Fällen der Direktanlieferung nach den Sätzen 4 und 6“.

e) In Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „Abs. 6 und 7“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 5 und 6“.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. entgegen § 4 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Abfall zur Beseitigung nicht getrennt erfasst und der Stadt überlässt,“.

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 5“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 4“.

c) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 5“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 4“.

d) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 7“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 6“.

e) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 8“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 7“.

f) In Absatz 1 Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 9“ ersetzt durch die Angabe „Abs. 8“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.